



Europäischer Wirtschafts-
und Sozialausschuss

STELLUNGNAHME

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Digitalisierung der grenzüberschreitenden justiziellen Zusammenarbeit

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und des Zugangs zur Justiz in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen und zur Änderung bestimmter Rechtsakte im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit
[COM(2021) 759 final – 2021/0394 (COD)]

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie des Rates 2003/8/EG, der Rahmenbeschlüsse des Rates 2002/465/JI, 2002/584/JI, 2003/577/JI, 2005/214/JI, 2006/783/JI, 2008/909/JI, 2008/947/JI, 2009/829/JI und 2009/948/JI sowie der Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit
[COM(2021) 760 final – 2021/0395 (COD)]

SOC/711

Berichterstatter: **Maurizio MENSI**

www.eesc.europa.eu

DE

Befassung	Europäische Kommission, 02/05/2022
Rechtsgrundlage	Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständiges Arbeitsorgan	Fachgruppe Beschäftigung, Sozialfragen, Unionsbürgerschaft
Annahme in der Fachgruppe	03/05/2022
Verabschiedung auf der Plenartagung	19/05/2022
Plenartagung Nr.	569
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	198/0/1

1. **Schlussfolgerungen und Empfehlungen**

- 1.1 Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) befürwortet den Ansatz der Kommission und die mit dem Verordnungsvorschlag verfolgten Ziele. Er hält es jedoch für notwendig, mit Blick auf folgende Aspekte angemessene Garantien vorzusehen: a) Sicherheit und Vertraulichkeit aufgrund des sensiblen Charakters der in den Verhandlungen zur Sprache kommenden Fragen; b) transparente Justiz, d. h. das System muss in puncto „Beteiligung“, „Beobachtung“ und „Zugänglichkeit“ dem Grundsatz der transparenten Justiz entsprechen; c) digitale Kluft, d. h. die Zugänglichkeit für alle muss mittels Technologien und Unterstützungsmaßnahmen sichergestellt werden. Dadurch soll verhindert werden, dass durch unzureichende digitale Kompetenzen, einen begrenzten Zugang zu Technologie, einen geringen Alphabetisierungsgrad sowie mangelnde juristische Kenntnisse die Hindernisse für den Zugang zu digitalen Diensten noch höher und somit die verfolgten Ziele untergraben werden.
- 1.2 Die Sicherheit der verwendeten technischen Systeme und die Vertraulichkeit der Daten, insbesondere der personenbezogenen Daten, sind angesichts des sensiblen Charakters bestimmter Arten von Gerichtsverhandlungen von wesentlicher Bedeutung. Eine genaue Prüfung der zu nutzenden Online-Plattform ist ebenfalls unerlässlich.
- 1.3 Es muss sichergestellt werden, dass zum einen die für das Betriebsmanagement der Systemkomponenten zuständige Stelle keine Datenverarbeitung vornimmt und dass zum anderen eine ausreichende Bandbreite zur Verfügung steht, da die geringste Unterbrechung oder Unstimmigkeit die Funktionsfähigkeit des Systems beeinträchtigen kann.
- 1.4 Es ist von wesentlicher Bedeutung, Systeme, Netze und Daten wirksam vor Cyberangriffen zu schützen. Gleichzeitig ist die Integrität der auf der Grundlage der geltenden Datenschutz- und Cybersicherheitsvorschriften übermittelten und gespeicherten Daten zu gewährleisten. Die betreffenden IT-Systeme und digitalen Kommunikationstechnologien müssen auch gemäß der Richtlinie über Barrierefreiheitsanforderungen und der Richtlinie über den barrierefreien Zugang zu den mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen sowie gemäß dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 zugänglich sein.
- 1.5 Das geplante System muss die Einhaltung des Grundsatzes der transparenten Justiz (unter den Gesichtspunkten „Beteiligung“, „Beobachtung“ und „Zugänglichkeit“) sowohl im Hinblick auf den Zugang zur Justiz im Allgemeinen als auch im Hinblick auf öffentliche Anhörungen gewährleisten. Folglich muss die Zugänglichkeit für alle gewährleistet werden, sowohl durch die nötigen Technologien also auch durch Unterstützungsmaßnahmen.
- 1.6 Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass natürliche und juristische Personen auch weiterhin die Möglichkeit haben, in Papierform zu kommunizieren, und dass die Informationen in einem zugänglichen Format bereitgestellt werden. Auf diese Weise soll der Zugang zur Justiz für alle sichergestellt werden, einschließlich schutzbedürftiger Personen, Minderjähriger und Personen, die technische Hilfe benötigen, in abgelegenen Gebieten leben oder keinen Zugang zu den erforderlichen digitalen Mitteln oder den erforderlichen Kompetenzen haben.

- 1.7 Die Aus- und Fortbildung von Angehörigen der Rechtsberufe im Bereich des Unionsrechts ist ein wichtiges Instrument, um die reibungslose und wirksame Durchführung der Verordnung zu gewährleisten. Zu diesem Zweck sollten für alle Angehörigen der Rechtsberufe, die an den im Verordnungsvorschlag vorgesehenen Tätigkeiten beteiligt sind, rechtzeitig gezielte Schulungsmaßnahmen organisiert werden. Insbesondere scheint eine spezielle, auf die Bedürfnisse von Verdächtigen, Beschuldigten, Zeugen oder schutzbedürftigen Opfern zugeschnittene Schulung notwendig zu sein, um deren wirksamen Zugang zur Justiz mit digitalen Mitteln zu gewährleisten.
- 1.8 Im Wesentlichen zielt die vorgeschlagene Maßnahme darauf ab, die Effizienz des Justizsystems durch die Verringerung und Vereinfachung des Verwaltungsaufwands und durch die Verringerung des Zeit- und Kostenaufwands für die Bearbeitung von Rechtssachen zu verbessern und so einen besseren und gerechteren Zugang zur Justiz zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang ist der EWSA der Auffassung, dass die vorgeschlagene Maßnahme unbeschadet der vorstehenden Bemerkungen dem grenzüberschreitenden Handel und der Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Wirtschafts- und Sozialsystems zugutekommt.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1 Inhalt der Verordnung

- 2.1.1 Die vorgeschlagene Verordnung setzt den Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation im Kontext von Verfahren der grenzüberschreitenden justiziellen Zusammenarbeit in Zivil-, Handels- und Strafsachen und des Zugangs zur Justiz in Zivil- und Handelssachen mit grenzüberschreitenden Bezügen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften.
- 2.1.2 Sie enthält außerdem Vorschriften zur Nutzung und Anerkennung elektronischer Vertrauensdienste, zur Rechtswirkung elektronischer Dokumente und zur Nutzung von Videokonferenzen oder anderen Fernkommunikationstechnologien für die Anhörung von Personen in Zivil-, Handels- und Strafsachen. Die Verordnung regelt jedoch nicht die Modalitäten der Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen, und es werden auch keine neuen Verfahren festgelegt.
- 2.1.3 Um sicher und zuverlässig zu sein, stützt sich das System auf ein dezentrales IT-System aus interoperablen IT-Systemen und Zugangspunkten, die unter der Verantwortung und Verwaltung der jeweiligen Mitgliedstaaten sowie der Agenturen und Organe der Union betrieben werden, über die ein grenzüberschreitender Austausch zwischen den jeweiligen Behörden der Mitgliedstaaten erfolgt.
- 2.1.4 Es wird ein europäischer elektronischer Zugangspunkt im Rahmen des Europäischen Justizportals eingeführt. Dieser kann von allen natürlichen und juristischen Personen gleichermaßen für die elektronische Kommunikation mit den Gerichten und Behörden, die für Zivil- und Handelssachen mit grenzüberschreitendem Bezug zuständig sind, genutzt werden.

- 2.1.5 Die Gerichte und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sind daher verpflichtet, elektronische Mitteilungen in Gerichtsverfahren anzuerkennen und sie gegenüber Mitteilungen in Papierform als gleichrangig anzusehen. Die Entscheidung für das elektronische Kommunikationsmittel oder für die Kommunikation in Papierform bleibt jedoch den natürlichen Personen überlassen. Letztere darf von den zuständigen Behörden auf keinen Fall abgelehnt werden.
- 2.1.6 In der Verordnung werden auch die Bedingungen für die Nutzung von Videokonferenzen oder anderen Fernkommunikationstechnologien in grenzüberschreitenden Zivil- und Handelsverfahren festgelegt. Es werden auch Vorschriften für die Vernehmung von Verdächtigen, Beschuldigten oder Verurteilten sowie Minderjährigen per Videokonferenz oder anderen Fernkommunikationstechnologien festgelegt.

2.2 Hintergrund

- 2.2.1 Die Gesetzesinitiative beruht auf der Annahme, dass natürliche und juristische Personen in der Lage sein müssen, ihre Rechte rasch, effizient und transparent und ohne jegliche Diskriminierung wahrzunehmen und ihren Verpflichtungen nachzukommen. Ein wirksamer Rechtszugang innerhalb einer angemessenen Frist ist auch ein wesentlicher Aspekt des Rechts auf ein faires Gerichtsverfahren, das in Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union¹ verankert ist.
- 2.2.2 Auf EU-Ebene gibt es bereits eine Reihe von Instrumenten zur Stärkung der justiziellen Zusammenarbeit und des Zugangs zum Recht in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen. Dazu gehören Instrumente für die Kommunikation zwischen den Behörden sowie in einigen Fällen auch mit den Agenturen und Organen der EU im Bereich Justiz und Inneres. Die meisten dieser Instrumente sehen jedoch keine digitale Kommunikation vor. Und selbst wenn eine solche Möglichkeit besteht, fehlt es an sicheren und zuverlässigen Kanälen oder an der Anerkennung elektronischer Dokumente, Unterschriften und Siegel.
- 2.2.3 Die Gesundheitskrise hat gezeigt, dass Ereignisse höherer Gewalt das reibungslose Funktionieren der Justizsysteme in den Mitgliedstaaten konditionieren und beeinträchtigen, da die Bevölkerung in solchen Fällen von umfassenden Ausgangsbeschränkungen betroffen ist. Die justizielle Zusammenarbeit und der Zugang zur Justiz bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten in der EU waren ebenfalls von der Gesundheitskrise betroffen. Dies machte deutlich, dass eine sichere, kontinuierliche und belastbare Kommunikation gewährleistet sein muss, auch um den reibungslosen Ablauf der Wirtschaftstätigkeit nicht zu gefährden.
- 2.2.4 Die im Verordnungsvorschlag enthaltenen Bestimmungen zielen darauf ab, für einen gleichberechtigten Zugang zur Justiz sowie effiziente und robuste Kommunikationsflüsse im Rahmen der justiziellen Zusammenarbeit in der EU zu sorgen. Der Einsatz digitaler Technologien erleichtert den Verwaltungsaufwand der Justizsysteme, denn die Bearbeitungszeiten für Fälle werden kürzer, die Kommunikation wird sicherer und zuverlässiger und die Fallbearbeitung automatisiert.

¹ Charta der Grundrechte der Europäischen Union ([ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 391](#)).

2.2.5 Die Initiative der Kommission ergibt sich auch daraus, dass die Entwicklung von IT-Lösungen auf nationaler Ebene zu einer Fragmentierung führen würde, die unbedingt vermieden werden muss. Europa braucht ein einheitliches Vorgehen, und jegliche Fragmentierung würden dem Bemühungen um Kompatibilität zuwiderlaufen.

2.2.6 Dem Verordnungsvorschlag ging die Mitteilung über die Digitalisierung der Justiz in der EU vom Dezember 2020 voraus, mit der der Rechtsrahmen für grenzüberschreitende EU-Verfahren in Zivil-, Handels- und Strafsachen im Einklang mit dem Grundsatz „standardmäßig digital“ modernisiert wird. Dabei wird ausdrücklich anerkannt, dass alle Formen sozialer Ausgrenzung vermieden werden müssen. Dieser Vorschlag ergänzt auch den Verordnungsvorschlag über ein EDV-System für die grenzüberschreitende Kommunikation in Zivil-, Handels- und Strafverfahren (das sogenannte e-CODEX-System)² und steht durch die Einführung von Bestimmungen zur Nutzung von Vertrauensdiensten im Einklang mit der eIDAS-Verordnung³. Im Juni 2021 nahm die Kommission überdies ihren Vorschlag zur Änderung der eIDAS-Verordnung an, um einen Rahmen für eine europäische digitale Identität⁴ zu schaffen.

2.3 **Besondere Bemerkungen**

2.3.1 Der EWSA befürwortet den Ansatz der Kommission und die damit verfolgten Ziele. Er hält es außerdem für wesentlich, dass die folgenden Bereiche gesichert und gewährleistet werden.

2.4 **Datenverarbeitung und Cybersicherheit**

2.4.1 Die Durchführung der Verordnung erfordert die Einrichtung und Wartung eines dezentralen IT-Systems, das aus einem Netz nationaler IT-Systeme und interoperabler Zugangspunkte besteht, die unter der Verantwortung und Verwaltung der jeweiligen Mitgliedstaaten, Organe oder Agenturen der EU betrieben werden, und das einen sicheren und zuverlässigen grenzüberschreitenden Informationsaustausch ermöglicht. Es muss sichergestellt werden, dass die mit der operativen Verwaltung der Komponenten des Systems betraute Stelle keinerlei Daten speichert oder verarbeitet und die genutzte Hardware das Informationssystem unterstützt. Der EWSA begrüßt den Vorschlag, wonach die Kommission in Fällen, in denen die Mitgliedstaaten noch keine geeigneten IT-Systeme entwickelt haben, Referenzimplementierungssoftware zur Verfügung stellt, die die Mitgliedstaaten verwenden können.

2.4.2 Es muss eine ausreichende Bandbreite (kostenintensive Komponente von Videoübertragungsdienste) verfügbar sein. Die empfohlene Bandbreite sollte mindestens 1,5-2 Megabit pro Sekunde bei IP-Netzen (oder mindestens 384 Kilobit pro Sekunde bei ISDN-Netzen) betragen. Systeme für Videoschaltungen sollten mit der höchstmöglichen

² [COM\(2020\) 712 final](#).

³ Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG ([ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73](#)).

⁴ [COM\(2021\) 281 final](#).

Bandbreitenkapazität konzipiert werden. Auch für Systeme mit der höchsten Kapazität sollten die Zuverlässigkeit und Leistung der Netzverbindung berücksichtigt werden, da die geringste Unterbrechung oder Unstimmigkeit das reibungslose Funktionieren des Systems beeinträchtigen kann.

2.4.3 Der EWSA weist daher darauf hin, dass einerseits die verwendeten digitalen Kommunikationsmittel technisch einwandfrei funktionieren und andererseits die Systeme, Netze und Daten vor Cyberangriffen geschützt werden müssen. Dabei ist zu bedenken, dass die Schwachstellen der beiden vorgesehenen Systeme – auf Papier (persönlich) und über Daten (digital) – völlig unterschiedlich sind und dass die Systeme und Netze geschützt werden müssen, indem die Integrität der von ihnen übermittelten und gespeicherten Daten auf der Grundlage der geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten gewährleistet wird. Die betreffenden IT-Systeme und digitalen Kommunikationstechnologien müssen auch gemäß der Richtlinie über Barrierefreiheitsanforderungen⁵ und der Richtlinie über den barrierefreien Zugang zu den mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen⁶ zugänglich sein.

2.4.4 Wie der EWSA bereits in seiner Stellungnahme SOC/573 „Interoperabilitätspaket“⁷ vom 23. Mai 2018 betont hat, muss angesichts der Sensibilität der ausgetauschten Informationen die Einhaltung der Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten und die Sicherheit aller beteiligten Daten und Systeme unbedingt gewährleistet sein.

2.4.5 Nicht nur in Strafverfahren, sondern auch in Zivil- und Handelssachen sollten Videoübertragungen mit Hilfe technischer Mittel, die dem jeweiligen Fall angemessen sind, gegen illegale Abhörmaßnahmen durch Dritte gesichert werden. In diesem Zusammenhang muss die Einhaltung der bestehenden Cybersicherheitsvorschriften und des Inhalts der vorgeschlagenen NIS-2-Richtlinie⁸ sichergestellt werden.

2.5 Aus- und Fortbildung

2.5.1 Der EWSA betont, dass die Aus- und Fortbildung von Angehörigen der Rechtsberufe im Bereich des Unionsrechts ein wichtiges Instrument ist, um die reibungslose und wirksame Durchführung der Verordnung zu gewährleisten. Um die Angehörigen der Rechtsberufe auf künftige Herausforderungen vorzubereiten, hat die Kommission für den Zeitraum 2021-2024 auch eine Strategie für die justizielle Aus- und Fortbildung auf europäischer Ebene⁹

⁵ Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen ([ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70](#)).

⁶ Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen ([ABl. L 327 vom 2.12.2016, S. 1](#)).

⁷ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses [SOC/573, [ABl. C 283 vom 10.8.2018, S. 48](#) – Interoperabilitätspaket] zum „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (Grenzen und Visa) und zur Änderung der Entscheidung 2004/512/EG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 767/2008, des Beschlusses 2008/633/JI des Rates, der Verordnung (EU) 2016/399 und der Verordnung (EU) 2017/2226“ [COM(2017) 793 final – 2017/0351 (COD)] und zum „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration)“ [COM(2017) 794 final – 2017/0352 (COD)].

⁸ [COM\(2020\) 823 final](#).

⁹ [COM\(2020\) 713 final](#).

angenommen, um sie im Umgang mit digitalen Werkzeugen in ihrer täglichen Arbeit zu schulen. Zu diesem Zweck ist es unerlässlich, für alle Angehörigen der Rechtsberufe, die an den im Verordnungsvorschlag aufgeführten Tätigkeiten beteiligt sind, rechtzeitig gezielte Schulungsmaßnahmen zu organisieren.

2.5.2 Insbesondere ist eine spezielle, auf die Bedürfnisse von Verdächtigen, Beschuldigten, Zeugen oder schutzbedürftigen Opfern zugeschnittene Schulung notwendig, um deren wirksamen Zugang zur Justiz mit digitalen Mitteln zu gewährleisten.

2.6 Digital oder in Papierform

2.6.1 Ziel des Verordnungsvorschlags ist es, natürlichen und juristischen Personen die Möglichkeit zu geben, ohne jegliche Diskriminierung digital mit Gerichten und zuständigen Behörden zu kommunizieren und mittels Videokonferenz oder anderer zugänglicher Fernkommunikationstechnologien an mündlichen Anhörungen teilzunehmen. Dabei dürfen ihnen über die Kosten für die Nutzung eines Computers und den Internetzugang hinaus keine zusätzlichen Kosten entstehen.

2.6.2 Der EWSA hält es für wesentlich, dass natürliche und juristische Personen auch weiterhin die Möglichkeit haben, in Papierform zu kommunizieren, und dass die Informationen in zugänglichen Formaten bereitgestellt werden. Auf diese Weise soll der Zugang aller zur Justiz sichergestellt werden, einschließlich schutzbedürftiger Personen, Minderjähriger und Personen, die technische Hilfe benötigen, in abgelegenen Gebieten leben oder keinen Zugang zu den erforderlichen digitalen Mitteln oder den erforderlichen Kompetenzen haben.

2.6.3 Speziell in Bezug auf Videokonferenzen, die in vielen Ländern systematisch eingeführt werden, auch für die Zwecke der justiziellen Zusammenarbeit, ist darauf hinzuweisen, dass nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte die Teilnahme des Angeklagten am Verfahren per Videokonferenz nicht gegen die Menschenrechtskonvention verstößt, sofern damit ein legitimes Ziel verfolgt wird.¹⁰ Gerichte, die Videokonferenzen nutzen, sollten daher die Qualität der Videokonferenzen weiter verbessern und die das Videosignal verschlüsseln, um ein Abhören zu vermeiden. In seiner Stellungnahme Nr. (2011)14 zum Thema „Justiz und Informationstechnologie (IT)“ betont der Beirat Europäischer Richter (CCJE), dass mit der Einführung von IT im Gerichtswesen in Europa bei den menschlichen und symbolischen Aspekten der Justiz keine Abstriche gemacht werden sollten. Wenn die Menschen die Justiz als etwas rein Technisches wahrnehmen und ihre tatsächliche und grundlegende Funktion nicht kennen, besteht die Gefahr einer Entmenschlichung.

2.6.4 In den Vereinigten Staaten werden Videoverbindungen vor allem für sogenannte Kautionsverhandlungen genutzt, um Kosten zu sparen und Risiken der Beförderung von Angeklagten vom Gefängnis zum Gericht zu vermeiden. Wissenschaftler der Northwestern University haben die Höhe der Kautionssummen vor und nach der Einführung der Videotechnik untersucht und festgestellt, dass die Kautionssummen mit den Videoanhörungen im

¹⁰ Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 5. Oktober 2006, Rechtssache Marcello Viola/Italien. Recht auf ein faires Verfahren – Bedeutung der Anwesenheit des Beschuldigten im Verfahren.

Durchschnitt um 51 % gestiegen sind.¹¹ Die Videoübertragung hat eine entmenschlichende Wirkung und benachteiligt die Angeklagten in visueller und akustischer Hinsicht. Bei Anhörungen im Bereich Einwanderung werden Menschen, die per Videos zugeschaltet sind, mit höherer Wahrscheinlichkeit abgeschoben als diejenigen, die persönlich erscheinen. Das Gleiche gilt für Asylsuchende. Wichtig ist auch, was die Menschen vor Gericht sehen und hören können. Ein vom US-Justizministerium finanzierter Bericht über Videoanhörungen aus dem Jahr 2015 macht deutlich, dass die Audiofunktion einiger Videokonferenztechniken einen Filter für mittlere Bandbreiten verwendet, durch den niedrige und hohe Stimmfrequenzen, die gewöhnlich zum Ausdruck von Emotionen verwendet werden, abgeschnitten werden.

2.6.5 In Bezug auf die verwendete Software ist zu beachten, dass die Verfügbarkeit quelloffener Softwarelösungen, die hinsichtlich Zuverlässigkeit und Genauigkeit mit den besten Industrieprodukten vergleichbar sind, den Vorteil bietet, dass sie „Realisierungen“ direkt über Rechenzentren und Netze, in jedem Fall aber über Infrastrukturen ermöglichen, die gemeinsam von oder mit Behörden verwaltet werden. Durch eine solche Lösung würden die Risiken vermieden, die von grenzüberschreitenden Datenströmen innerhalb oder außerhalb der EU im Zusammenhang mit Cloud-Lösungen außereuropäischer Unternehmen ausgehen (damit würde auch die Anwendung des US-amerikanischen Cloud Act umgangen).

2.7 Erhöhte Wirksamkeit und Wettbewerbsfähigkeit

2.7.1 Der EWSA teilt die Auffassung der Kommission, dass die Nutzung der digitalen Kommunikation zwischen den Gerichten und den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten zweifellos zu einer größeren Effizienz des Justizsystems beitragen kann. Ziel ist es, Verzögerungen zu vermeiden und den Verwaltungsaufwand zu verringern, indem die Vereinfachung vorangetrieben und der Informationsaustausch zwischen den Behörden beschleunigt wird. Auf diese Weise soll auch der Zeit- und Kostenaufwand für die Bearbeitung von Fällen verringert werden. Es sei darauf hingewiesen, dass die Fernkommunikation es während der Pandemie ermöglicht hat, den Zugang zur Justiz weiterhin zu gewährleisten und dazu beizutragen, deren Qualität, Effizienz und Unabhängigkeit zu sichern. Denn sie gehören zu den wesentlichen Elementen der Rechtsstaatlichkeit und der Werte, auf die sich die Europäische Union gründet.

2.7.2 Der EWSA ist ferner der Auffassung, dass effiziente Justizsysteme, wie in der Mitteilung der Europäischen Kommission vom 26. April 2019 zum *EU-Justizbarometer 2019* hervorgehoben wurde, für die Umsetzung des EU-Rechts von entscheidender Bedeutung sind. Das Justizbarometer bietet einen jährlichen Überblick über die für die Unabhängigkeit, Qualität und Wirksamkeit der Justizsysteme relevanten Indikatoren und stützt sich auf Daten der Europäischen Kommission für die Wirksamkeit der Justiz (CEPEJ) des Europarates.

2.7.3 In diesem Sinne wird davon ausgegangen, dass die Verbesserung des Zugangs zur Justiz für natürliche und juristische Personen, die an grenzüberschreitenden Transaktionen beteiligt sind, sowie die Senkung ihrer Kosten und schnellere Verfahren zur Durchsetzung ihrer Rechte dem

¹¹ Lauren Kirchner, [How fair is Zoom-Justice?](#), in: The Markup, 9. Juni 2020.

grenzüberschreitenden Handel zugutekommen und eine generelle Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftssystems mit sich bringt.

2.8 Abschließend stellt der EWSA fest, dass der Vorschlag angemessene Garantien für folgende Punkte vorsehen sollte:

- a) Sicherheit der verwendeten Technologie: Sicherheit und Vertraulichkeit sind angesichts des sensiblen Charakters mancher Gerichtsverhandlungen ebenso wichtig wie eine sorgfältige Bewertung der zu verwendenden Online-Plattform durch IT-Experten;
- b) transparente Justiz: Das geplante System muss die Einhaltung des Grundsatzes der transparenten Justiz (im Hinblick auf „Beteiligung“, „Beobachtung“ und „Zugänglichkeit“) gewährleisten;
- c) digitale Kluft: Durch unzureichende digitale Kompetenzen, einen begrenzten Zugang zu Technologie, einen geringen Alphabetisierungsgrad und mangelnde juristische Kenntnisse können die Hindernisse für den Zugang zu digitalen Diensten erhöht und so die verfolgten Ziele untergraben werden. Daher muss die Zugänglichkeit für alle gewährleistet werden, sowohl mit Blick auf die Technologien also auch auf Unterstützungsmaßnahmen.

Brüssel, den 19. Mai 2022

Christa SCHWENG

Präsidentin des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
